

Allgemeine Randbedingungen für Testing Dienstleistungen der Firma ACTS GmbH & Co. KG („ACTS“)

Die nachstehenden Allgemeinen Randbedingungen für Testing Dienstleistungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Durch Auftragserteilung werden diese vom Auftraggeber anerkannt. Hiervon abweichende Bedingungen sind unwirksam, es sei denn, dass diese im Voraus durch ACTS schriftlich akzeptiert wurden.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB.

Gerichtsstand ist Aschaffenburg/Bayern.

- Die Termine für eine Versuchsdurchführung sind im gegenseitigen Einverständnis abzustimmen.
- Spätestens eine Woche vor geplanter Versuchsdurchführung informiert der Auftraggeber ACTS über die konkreten Versuchsanforderungen und benennt einen aussagefähigen Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen im Zuge der Versuchsvorbereitung bzw. zur Rücksprache/Freigabe bei technischen oder terminlichen Änderungen.
- Gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 ist bei Konformitätsbewertungen, die im Scope unserer Akkreditierung als Prüflabor sind, eine Entscheidungsregel anzugeben. Als Standardvorgabe verwenden wir die ACTS Entscheidungsregel. Dies bedeutet, dass Konformitätsaussagen mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50% getätigt werden. Ist eine kundenspezifische Vereinbarung gewünscht, muss diese bei Auftragserteilung, spätestens jedoch vier Wochen vor Versuch, mitgeteilt werden. Die Information das eine kundenspezifische Entscheidungsregel anzuwenden ist, muss sowohl dem kaufmännischen als auch dem technischen Ansprechpartner in unserem Hause fristgerecht mitgeteilt werden. Wir behalten uns vor, die kundenspezifische Entscheidungsregel bezüglich ihrer technischen Umsetzbarkeit zu überprüfen. Sollten wir hierbei Klärungsbedarf erkennen, nehmen wir umgehend erneut Kontakt mit Ihnen auf.
- Fahrzeuge und Versuchsteile werden vom Auftraggeber frei Haus zur Verfügung gestellt.
- Sollte das Angebot davon abweichend Transportleistungen enthalten und diese beauftragt werden, sind Transporte mit einem Wert von bis zu 250.000,- US\$ standardmäßig versichert. Falls das Transportgut einen höheren Wert hat, bitten wir um Mitteilung, um eine entsprechende Versicherung gewährleisten zu können.
- Information zu unseren Wareneingangsrichtlinien (z.B.: Anlieferungszeiten, Avisierung, Verpackung) entnehmen Sie bitte verbindlich der ACTS-Supply-Chain-Guideline. Sie finden diese in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.magna.com/de/produkte/ingenieurleistungen/produkt/vehicle-safety-testing>.
- Sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Versuchsteile müssen für die im Angebot enthaltenen Versuche einsetzbar bzw. verwendbar sein.
- In den Versuchskosten und Zeitabläufen sind keine Modifikationen an Teilen oder an Versuchsfahrzeugen enthalten, die eine Standardvorbereitung übersteigen. Eventuell notwendiger Mehraufwand durch die Anpassung und Modifizierung von Versuchsteilen, der eine Standardvorbereitung übersteigt, wird im Vorfeld angemeldet und die Abrechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- Anfallende, zusätzliche Arbeitsstunden werden nur gegen vom Auftraggeber unterschriebene Leistungsnachweise und nach den gültigen Stundensätzen verrechnet.
- Kosten, die durch Beschädigungen an Mess- und Testeinrichtungen entstehen und die vom Auftraggeber zu verantworten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Daten werden per Managed File Transfer System (MFT) ausgetauscht. Auf Wunsch kann ein Portal des Auftraggebers genutzt werden. Es obliegt dem Auftraggeber die erforderlichen Daten zur Nutzung seines Portals ACTS rechtzeitig mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann der Austausch über mobile Datenträger erfolgen. Der Datenträger ist zu verschlüsseln. Kosten für den Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
- Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und ACTS erfolgt in der Regel per Email und unverschlüsselt. Auf Wunsch richten wir die Verschlüsselung in einem, vom Auftraggeber definierten, Format ein. Die erforderlichen Systeme und Vorgaben für deren Einstellung werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Kosten für Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
- Die Pflicht zur Datenaufbewahrung endet zwei Wochen nach der Übergabe der Daten an den Kunden. Gesetzliche Vorgaben zur Datenaufbewahrung bleiben hiervon unberührt. Die Datenaufbewahrung über die hier genannte Zeiträume hinaus ist kostenpflichtig und daher gesondert zu beauftragen.
- Alle von ACTS angebotenen Dienstleistungen werden mit der branchenüblichen Sorgfalt und Vertraulichkeit durchgeführt. Der Kunde wird im Voraus informiert, falls ACTS beabsichtigt, Informationen frei zugänglich zu machen. Alle anderen Informationen werden grundsätzlich als geschützte Informationen angesehen und vertraulich behandelt, es sei denn, die Information wird vom Kunden selbst öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen den Parteien wurde etwas anderes vereinbart.

- Informationen sind anhand der gesetzlichen Anforderungen, ihres Wertes, ihrer Kritikalität und ihrer Empfindlichkeit gegenüber unbefugter Offenlegung oder Veränderung klassifiziert. Ein angemessener Satz von Verfahren zur Kennzeichnung von Information ist entsprechend dem von der Organisation eingesetzten Informationsklassifizierungsschema entwickelt und umgesetzt.
- Eine unzureichende oder fehlerhafte Erfüllung des Auftrages ist vom Auftraggeber nachzuweisen.
- Im Falle von kompletten Fehlversuchen, die ACTS zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber daraus entstehende Kosten bis maximal zum einfachen Auftragswert für den jeweiligen Versuch ersetzt.
- Es wird keine Haftung für Versuchsteile oder Versuchsfahrzeuge übernommen.
- Um das Risiko für beide Seiten zu minimieren, sind das Versuchsziel sowie die wichtigsten Messkanäle und High Speed Videokameras vorab schriftlich an ACTS mitzuteilen, damit evtl. redundante Messstellen verbaut werden können.
- Wenn einzelne Messungen ausfallen, welche versuchsrelevante Daten erzeugen, wie z. B. bei Kamera- oder Messkanalausfall, kommt die Regelung "Haftungsvorschlag bei Messkanalausfall" zur Anwendung.
- Auftraggeber und Auftragnehmer sind jederzeit berechtigt, einen Projektauftrag unter Einhaltung der folgenden Fristen zu kündigen:

Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 10 Arbeitstage vor dem geplanten Versuchstermin, wobei sich nach einer längerfristigen Zusammenarbeit innerhalb eines Projektes ab dem vierten Monat die Kündigungsfrist auf 20 Arbeitstage erhöht. In dem Falle der Kündigung durch den Auftraggeber werden die durch ACTS bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die angefallenen und nachgewiesenen Ausfall- und Abbruchkosten und Ansprüche Dritter an den Auftraggeber abgerechnet - unter Berücksichtigung des gemeinsam vereinbarten projektspezifischen Zahlungsplanes.
- Jede Partei kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen der jeweiligen anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.